

§§ 25, 223, 224, 249, 250 StGB

Klebeband als gefährliches Werkzeug

BGH, Beschl. v. 29.07.2025 – 2 StR 208/25, BeckRS 2025, 24364

Fall

A und B beschließen, die alleinlebende O durch einen fingierten Handwerkerbesuch in ihrer Wohnung zu überwältigen und zur Herausgabe ihrer Wertsachen zu zwingen.

Plangemäß verschaffen sie sich Zutritt zur Wohnung der O. Sobald die Tür hinter ihnen geschlossen ist, packt A die O von hinten, während B ihr mit der Faust mehrfach wuchtig gegen den Kopf schlägt, um etwaigen Widerstand zu verhindern. Die Schläge gegen den Kopf sind nach Einschätzung beider objektiv geeignet, ihr Leben zu gefährden.

Anschließend fesseln A und B die O mit breitem Klebeband. Dabei wird ihr Mund vollständig zugeklebt, sodass sie nur noch durch die Nase atmen kann. Kurz darauf verkleben A und B ihr auch die Augen sowie für einen kurzen Moment die Nasenlöcher, was bei O zu einer zeitweiligen Atemnot führt. Die spätere Entfernung des Klebebandes ist für O besonders schmerzhaft; zudem entstehen schwere Hautabschürfungen in ihrem Gesicht.

Aufgrund dieser Maßnahmen gibt O an, wo sich ihr Bargeld und ihr Schmuck befinden. Sodann nehmen A und B die Wertsachen mit und verlassen die Wohnung. O bleibt gefesselt zurück, bis die Nachbarn auf ihre Hilferufe aufmerksam werden.

Strafbarkeit von A und B nach dem StGB? § 239a StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung

A. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

Indem sie O mit dem Klebeband fesselten und ihre Wertsachen mitnahmen, könnten sich A und B wegen besonders schweren Raubes in Mittäterschaft gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Grundtatbestand des § 249 Abs. 1 StGB

1. Fremde bewegliche Sache

Sowohl das Bargeld als auch der Schmuck sind bewegliche Sachen i.S.d. § 90 BGB, die im Eigentum der O standen und damit für A und B fremd waren.

2. Wegnahme

A und B müssten die Wertsachen weggenommen haben. Wegnahme ist der **Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams**. Indem A und B das Bargeld und den Schmuck an sich nahmen, hoben sie den Gewahrsam der O gegen ihren Willen auf und begründeten eigenen Gewahrsam an den Wertsachen. Damit haben sie die Wertsachen weggenommen.

3. Qualifiziertes Nötigungsmittel

Als qualifiziertes Nötigungsmittel kommt **Gewalt gegen eine Person**, also ein körperlich wirkender Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder **erwar-**

Leitsatz

Eingesetztes Klebeband, mit dem Mund, Augen und kurzzeitig auch die Nasenlöcher mit der Folge zeitweiliger Atemnot verklebt werden und dessen Verwendung zu schmerzhaften Hautabschürfungen im Gesicht führt, stellt ein gefährliches Werkzeug sowohl i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB als auch i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB dar.

Prüfungsschema:
Besonders schwerer Raub,
§ 250 Abs. 2 StGB

I. Grundtatbestand des § 249 StGB

II. Qualifikation des § 250 Abs. 2 StGB

1. Verwenden einer Waffe/eines anderen gefährlichen Werkzeuges (Nr. 1)
2. Bandenraub mit Beisichführen von Waffen (Nr. 2)
3. Schwere körperliche Misshandlung (Nr. 3 lit. a)
4. Todesgefahr (Nr. 3 lit. b)

III. Rechtswidrigkeit/Schuld

AS-Skript Strafrecht BT 1 (2025), Rn. 730

teten Widerstandes in Betracht. Die wuchtigen Faustschläge gegen den Kopf sowie das Fesseln und Knebeln mit dem Klebeband wirkten unmittelbar körperlich auf O ein und brachen damit ihren Widerstand. Mithin haben A und B Gewalt gegen O und damit ein qualifiziertes Nötigungsmittel gemäß § 249 Abs. 1 StGB verwendet.

4. Finalzusammenhang

Das Nötigungsmittel muss final, d.h. gerade zur Ermöglichung der Wegnahme, eingesetzt werden. Die Schläge und die Fesselung sollten die O planmäßig gefügig machen und den Zugriff auf die Wertsachen ermöglichen. Somit wurde das Nötigungsmittel final zur Ermöglichung der Wegnahme eingesetzt.

5. Mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB

Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB setzt einen **gemeinsamen Tatplan** und eine **arbeitsteilige Tatausführung auf dessen Grundlage** voraus. A und B handelten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans und teilten sich die Ausführung in Form der Schläge und der Fesselung, damit leistete jeder einen wesentlichen Tatbeitrag. Die Beiträge des einen sind dem anderen also über § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

6. Vorsatz und Absicht rechtswidriger Zueignung

A und B handelten in Kenntnis und mit dem Willen zur Verwirklichung aller objektiven Merkmale des § 249 Abs. 1 StGB und in der Absicht, sich Bargeld und Schmuck rechtswidrig anzueignen und O dauerhaft aus ihrer Eigentümerposition zu verdrängen.

II. Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB

Indem A und B das Klebeband gegen O einsetzten, könnten sie ein gefährliches Werkzeug gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwendet haben.

1. Gefährliches Werkzeug

Gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist jeder Gegenstand, der nach seiner **Beschaffenheit** und der **konkreten Art der Verwendung im Einzelfall** geeignet ist, **erhebliche Verletzungen** herbeizuführen. Aus dem Wort „gefährlich“ folgt als Mindestvoraussetzung, dass der Gegenstand bei einem – auch zweckentfremdenden – Einsatz gegen Menschen zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignet sein muss; auf die abstrakte Gefährlichkeit allein kommt es nicht an. Klebeband ist für sich genommen harmlos. Es stellt sich damit die Frage, ob die einzelfallbezogene Art der Verwendung das Klebeband als gefährliches Werkzeug gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB qualifizieren kann.

„[3] ... [Eingesetztes] Klebeband, mit dem der Geschädigten Mund, Augen und kurzzeitig auch die Nasenlöcher mit der Folge zeitweiliger Atemnot verklebt werden und dessen Verwendung zu schmerzhaften Hautabschürfungen im Gesicht führt, [stellt] ein gefährliches Werkzeug sowohl i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB als auch i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB dar.“

Durch das Verkleben von Mund und – wenn auch nur kurzzeitig – der Nasenlöcher wurde die Atmung der O bis hin zur drohenden Erstickung beeinträchtigt. Auch die zeitweilige Atemnot und die anschließenden schmerzhaften Hautabschürfungen verdeutlichen die konkrete Eignung der Herbeiführung erheblicher Verletzungen. Das Klebeband ist damit als gefährliches Werkzeug gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu qualifizieren.

2. Verwenden

Verwenden ist jeder **zweckgerichtete Gebrauch** des Gegenstandes als Mittel der Gewaltanwendung oder der Drohung mit Gewalt zur Ermöglichung der

Wegnahme. A und B setzten das Klebeband gezielt zur gewaltsamen Überwältigung und Fesselung der O ein, um die Wegnahme zu ermöglichen.

Beide kannten und wollten den Einsatz des Klebebandes in der konkreten, verletzungsgeeigneten Weise. Damit ist die Tat gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB qualifiziert.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. A und B handelten rechtswidrig und schuldhaft.

B. Strafbarkeit von A und B gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich zugleich wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 StGB

1. Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Sowohl die Faustschläge gegen den Kopf als auch die Atemnot und die Hautabschürfungen haben O in ihrem körperlichen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt, sodass sie körperlich misshandelt wurde.

2. Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Aufrechterhalten oder Steigern eines vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes. Die Atemnot und die Hautabschürfungen stellen einen solchen pathologischen Zustand dar. Damit liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

3. Mittäterschaftliche Zurechnung gemäß § 25 Abs. 2 StGB

Die Tatbeiträge sind A und B gemäß § 25 Abs. 2 StGB wechselseitig zuzurechnen.

4. Vorsatz

Bezüglich der Körperverletzung handelten A und B in Kenntnis und mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung, also mit Vorsatz.

II. Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 StGB

1. Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

Das Klebeband ist ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB.

2. Gemeinschaftliche Begehung, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Handeln setzt verbundenes Handeln von mindestens **zwei Beteiligten** voraus, die zwar nicht notwendigerweise Mittäter sein müssen, aber durch ihr **gefährlicherhöhendes Zusammenwirken** die Verteidigung des Opfers schwächen. A und B wirkten koordiniert und arbeitsteilig zusammen, sodass O ihrem gemeinsamen Vorgehen schutzlos ausgeliefert war. Damit ist die Tat auch nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB qualifiziert.

3. Das Leben gefährdende Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Eine das Leben gefährdende Behandlung ist jede Einwirkung, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **generell geeignet** ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen; eine konkrete Lebensgefahr ist nicht erforderlich.

Die durch das Verkleben der Nasenlöcher hervorgerufene Atemnot hätte zum Erstickungstod führen können und war damit sogar konkret geeignet, O in Lebensgefahr zu bringen. Die Tat ist also auch nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB qualifiziert.

4. Vorsatz bezüglich der Qualifikationsmerkmale

A und B hatten Vorsatz bezüglich aller die Tat gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 StGB qualifizierenden Umstände.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

A und B handelten rechtswidrig und auch schuldhaft.

Ergebnis: A und B haben sich wegen besonders schweren Raubes in Mittäterschaft gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Beide Delikte wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht und stehen damit in Tateinheit gemäß § 52 StGB.

Mit der vorstehenden Entscheidung bekräftigt und konkretisiert der BGH die Auslegung des gefährlichen Werkzeuges und stellt zugleich klar, dass der Begriff in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB identisch zu bestimmen ist. Der Senat führt damit die gefestigte Linie fort, wonach es für die Werkzeugqualität nicht auf die abstrakte Beschaffenheit des Gegenstandes, sondern auf die konkrete Art seiner Verwendung im Einzelfall ankommt.

Erstens verdeutlicht der Beschluss den maßgeblichen Bezugspunkt der Gefährlichkeit. Entscheidend ist die einsatzbezogene Eignung, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, nicht ein abstraktes Gefahrenpotenzial. Auch ein für sich genommen harmloser Alltagsgegenstand wie Klebeband kann daher ein gefährliches Werkzeug sein, wenn seine konkrete Verwendung – hier das Verkleben von Mund und kurzzeitig der Nasenlöcher – die Atemwege bis zur drohenden Erstickung beeinträchtigt. Umgekehrt fehlt es an der Werkzeugqualität, wenn der Einsatz keine erheblichen Verletzungen erwarten lässt, etwa bei einem nur locker um den Hals gelegten Kabel, mit dem eine Strangulation lediglich vorgetäuscht wird.

Zweitens betont der Senat die deckungsgleiche Auslegung des Begriffs in § 224 Abs. 1 Nr. 2 und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Beide sind Verwendungstatbestände. Der Gegenstand wird tatsächlich gegen einen Menschen eingesetzt, sodass sich seine Gefährlichkeit gerade aus der Verwendung ergibt. Davon zu trennen sind die bloßen Beisichführens-Tatbestände (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), bei denen die Bestimmung des gefährlichen Werkzeugs umstritten ist (abstrakt-objektive, konkret-objektive und subjektive Theorie). Wird der Gegenstand tatsächlich eingesetzt, liegt nach allen Auffassungen ein gefährliches Werkzeug vor, sodass sich dieser Streit nicht stellt.

Für die Klausurpraxis bedeutet dies: Hat der Täter das Werkzeug tatsächlich gegen das Opfer eingesetzt, ist die Prüfung der Raub-Qualifikationen mit § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu beginnen; der Theorienstreit zum Beisichführen muss dann nicht entschieden werden und § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB tritt zurück. Zu beachten ist schließlich das Gebot vollständiger Sachverhaltsausschöpfung. Während die zusätzliche Verwirklichung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB neben Nr. 4 und Nr. 5 wegen der tatbestandlichen Bewertungseinheit nur die Strafzumessung berührt, hebt das gefährliche Werkzeug den Raub von § 250 Abs. 1 StGB auf die höhere Stufe des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB – ein Gesichtspunkt, den das LG übersehen hatte.

RAin Dr. Manon Heindorf